

Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG

Zwischen der
DB Netz AG

Regionalbereich Nord
Lindemannallee 3
30173 Hannover

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und der
Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI)
Amt für Verkehr und Straßenwesen
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

- nachstehend **FHH** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) in der geltenden Fassung

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Julius-Leber- Straße in Hamburg Altona kreuzt zwischen der Barnerstraße und Präsident Krahn-Str. die S-Bahn-Eisenbahnstrecke 1224 von Hamburg-Altona nach Hamburg-Blankenese in Bahn-km 1,015 sowie Fernbahngleise der Strecken 1220 und 6100. Der Bereich der S-Bahn-Überführung soll seitens der DB Netz AG in neuen Abmessungen wiedererrichtet werden (vgl. Abs. 4). Der Bereich der Fernbahnüberführung wird erst im Rahmen des Projektes „Verlegung des Bf Altona“ zurückgebaut (ca 2024ff). Dieser Rückbau und dessen Kosten sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (2) Die vorhandene Kreuzung ist als Eisenbahnüberführung hergestellt.
- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die FHH als Baulastträger der Straße.
- (4) Aus Gründen der Abwicklung des Verkehrs verlangt die FHH die Vergrößerung der lichten Weite und lichten Höhe unterhalb der Eisenbahnüberführung. Die DB Netz AG hat kein Verlangen oder Verlangennüssen nach §12 EKrG.

- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 12 Nr. 1 EKrG handelt.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme:
 a) Abbruch der alten Eisenbahnüberführungen und Erstellung der neuen Überführungsbauwerke in den nachstehenden geänderten Abmessungen.

Bestehende Geometrie:

li. $L_1 = 6,15$ m, li. $L_2 = 4,75$ m, li. $L_3 = 6,15$ m, $L_{ges} = 17,80$ m, $B_{ges} = 30,94$ m, $H = 4,20$ m
 Grundfläche Stahlüberbau = $660,23$ m², Grundfläche Stahlüberbau Gleis 1 (Galerie) = $156,49$ m², Grundfläche gesamt = $816,72$ m²

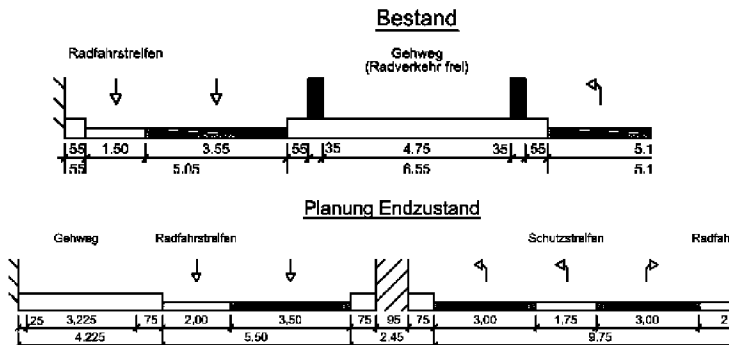
Geplante Geometrie:

li. $L_1 = 10,475$ m, li. $L_2 = 13,775$ m, $L_{ges} = 25,20$ m, $B_{ges} = 33,04$ m, $H = 4,50$ m
 Grundfläche Überbau WiB = $824,42$ m², Grundfläche Überbau Stahltrög = $236,28$ m², Grundfläche gesamt = $1060,70$ m²

Die Bauwerke werden als Eisenbahnüberführungen hergestellt.

- b) Wiederherstellung der Straßenanlagen nach Durchführung der Brückenbaumaßnahmen gemäß Bestand als Zwischenzustand der Anlage bis zum Rückbau des Altonaer Fernbahnhofs. Die lichte Höhe (li. H.) wird im Zwischenzustand mit $\geq 4,20$ m erstellt, auf Grund der nicht vollständigen Erneuerung aller Teile der EÜ (nur S-Bahn).

Für eine spätere Erweiterung der Straßenanlagen wurde mit der FHH ein erweiterter Querschnitt für den Ersatzneubau nach unten stehender Skizze „Planung Endzustand“ abgestimmt. Nach Rückbau der Fernbahnleiße soll die Erhöhung der lichten Durchfahrtshöhe auf $4,50$ m durch Tieferlegung der Straße umgesetzt werden.



- c) Sicherung/Anpassung/Verlegung/Tieferlegung der von den Baumaßnahmen betroffenen Leitungen.
 - d) Herstellung von Bauwischenzuständen; u.a. mit Hilfsbrücken
 - e) Herstellung Gleisbau, Oberleitung, Bahnstrom (Stromschiene), 50 Hz und LST
 - f) Anpachtung von Grundstücksflächen bzw. Bedarfsflächen für die Baudurchführung, insbesondere die BE-Fläche „Paul-Ehrlich-Straße“ zur Herstellung der Überbauten.
 - g) Herstellung einer temporären Fußgänger Verbindung von der Ost- zur Westseite (Schutzgang) im Baubereich.
 - h) Wiederherstellung des bestehenden Straßenoberbaus
 - i) Durchführen der Verkehrssicherungsmaßnahmen für die Bauzeit der Maßnahmen nach Buchst. a) bis h).
- (2) Beschreibung der sonstigen Maßnahmen (siehe auch Anlage 9):
- a) Planung Lph 3 u. 4 für Amtsentwurf DB als verworfene Planung
 - b) Überarbeitung der Planung als Umplanungsaufwand für ein neues Maß der lichten Höhe im Bereich des Brückenbauwerkes, erhöht von li. H. $\geq 4,20$ m auf 4,50 m.
- (3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:
- Anlage 1: Erläuterungsbericht zur Kreuzungsvereinbarung v. 30.08.2017
 - Anlage 2: Zusammenstellung der vsl. Kosten
 - Anlage 3: Übersichtsplan
 - Anlage 4: Lageplan Straße vom 11.07.2018
 - Anlage 5.1: Bauwerksplan Draufsicht und Schnitte vom 11.07.2018
 - Anlage 5.2: Bauwerksplan Schnitte vom 11.07.2018
 - Anlage 6: Bauwischenzustand
 - Anlage 7: Vorläufige Ablösungsberechnung
 - Anlage 8: Kostenberechnung der Entwurfsplanung
 - Anlage 9: Herleitung der sonstigen Kosten
 - Anlage 10: Kreuzungsvereinbarung einschl. Anlagen mit Schwärzungen nach HmbTG
 - Anlage 11: Zahlungs- und Finanzierungsplan vom 10.07.2018

Änderungen und Fortschreibungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Beteiligten.

§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Für die Maßnahme ist ein Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) durchgeführt worden. (Plangenehmigung des Eisenbahn-Bundesamtes Ast. Hamburg/Schwerin vom 23.01.2017 Aktenzeichen 57163-571ppü/008-2015#002).

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG plant und führt die in § 2 Abs.1 Buchst. a – i aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014 vom 18.11.2014) durch.

Die sonstigen Maßnahmen nach §2 (2) wurden bereits durchgeführt.

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten folgendes:

- (2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 (2) des EKRg bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Realisierung der Maßnahme ist in den Jahren 2016 bis 2020 vorgesehen. Der Baubeginn wird der FHH vier Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.
- (4) Über Fragen, die zwischen den Beteiligten in Vollzug dieser Vereinbarung zu klären sind, wird in Hamburg verhandelt.
- (5) Während der Bauausführung werden die Eisenbahnstrecke und die Straße zeitweise gesperrt. Der verbleibende Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandunterlagen erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten folgendes:

- (2) Für die erste Hauptprüfung sind gemäß den Eurocodes sowie die aktuell gültigen Richtlinien (u.a. RIL 804, 821, 881 und 997) der DB Netz AG zu beachten.

- (3) Der jeweils Baudurchführende wird vier Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.
- (4) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt:
Lagekoordinaten nach LS 100; Höhensystem nach NN 1912
- (5) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in zwei Ausfertigungen. Die Bestandspläne sind im Standard der vorhandenen Bauwerksunterlagen zu erstellen. Die Pläne werden bis spätestens sechs Monate nach Fertigstellung übergeben.
- (6) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt:
PDF, DWG, TIF

§ 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 12 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten/anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMVI ermittelt (u.a. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1989 vom 17. Mai 1989 - StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89 – „Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen“).

(2)



Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 12 Nr. 1 EKrG von der FHH getragen.

- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (Schreiben des BMV vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95).

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (s. Schreiben BMVBS - StB 15/7174.2/5-07/1220977 vom 10.06.2010).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbauasträgers finden die in seinem Zuständigkeitsbereich geltenden Personalkostensätze Anwendung.

- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen (RS BMVI - StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29.01.2014, geändert mit RS BMVI – StB 15/7174.2/5-14/2657509 vom 15.12.2016).
- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwerisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI - S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).
- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (Schreiben BMVI - S 16/78.11.00/2 Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/78.11.00/1 BE 05 vom 23.08.2005).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulasträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligte für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes:

Die dem Ver- bzw. Versorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem FHH und zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB Netz AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem FHH (z. B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB Netz AG (z. B. Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit der FHH kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

(10)



(11) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

§ 7 Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 - StB 15/7174.2/4-3/2178067 - vom 18.11.2014).
- (2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.
- (3) Es gilt der vorläufige Zahlungs- und Finanzierungsplan nach Anlage 11 dieses Vertrages.
- (4) Die Schlussrechnung wird von der DB Netz AG erstellt.

§ 8 Grundinanspruchnahme

- (1) Die DB Netz AG und die FHH dulden die Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKRg. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.
- (2) Die FHH gestattet der DB Netz AG während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die DB Netz AG verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden. Bei Inanspruchnahme der Straßenflächen der FHH wird die DB Netz AG oder deren Auftragnehmer einen entsprechenden Sondernutzungsantrag beim zuständigen Bezirksamt Altona stellen. Für die Genehmigung des Sondernutzungsantrags gilt § 4 Abs. 2 EKRg. Die FHH wird daher weder für die Genehmigung des Sondernutzungsantrags noch für die Inanspruchnahme der Straßenflächen Gebühren bzw. Entgelt verlangen.

- (3) Die DB Netz AG führt den ggf. erforderlichen Grunderwerb von Dritten insgesamt durch.

§ 9 Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKRg.
Danach erhält
 - a) die DB Netz AG die Eisenbahnüberführung und die übrigen Eisenbahnanlagen
 - b) die FHH die Straßenanlagen.
- (2) Die Beleuchtung an der Eisenbahnüberführung und die Entwässerung der Straßenanlagen unterhalb der Eisenbahnüberführung gehören zu den Straßenanlagen.

- (3) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen und die Verkehrswege unterhalb der Eisenbahnüberführung liegt bei der FHH.
- (5) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB/§ 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern die gemäß Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme.
- (6) Die zukünftigen Erhaltungskosten werden von der DB Netz AG an die FHH nach § 15 Abs. 2 und Abs. 4 EKrG abgelöst.

Für die nach der verkehrsbereiten Fertigstellung erforderlich werdende Ablösungsbe-
rechnung sind die Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Ei-
senbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßen-
gesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV) sowie die dazu ergange-
nen Richtlinien (ARS Nr. 26/2012 StB 15/7174.1/4-1/1816030 vom 12.12.2012) maß-
gebend.

Die endgültige Ablösungsberechnung wird durch den Baudurchführenden erstellt.

Die Kreuzungsbeteiligten haben sich darauf verständigt, eine vorläufige Ablösungsbe-
rechnung zu erstellen. Diese dient nur der Einplanung der voraussichtlich notwendig
werdenden Haushaltsmittel. Der voraussichtliche Ablösungsbetrag (hier Vorteilsaus-
gleich) wurde von der DB Netz AG ermittelt und beläuft sich auf vsl. 10.000.000,00
EUR. Die Zahlung erfolgt vsl. im Jahr 2020 gemäß den Vorgaben der ABBV.

- (7) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der DB Netz AG, die Straßenanlagen Eigen-
tum der FHH.

§ 10 Sonstiges

- (1) Die Durchführung baulicher/technischer Maßnahmen und die Genehmigung entspre-
chender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteilig-
ten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger
Einrichtungen Dritter bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen
Beteiligten. Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechtigte Inter-
essen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann da-
von abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere
vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande
kommt
- (2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die
Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestattet die
FHH der DB Netz AG unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächen-
wassers der Eisenbahnüberführung in die Straßenentwässerungsleitung. Dabei sind die
jeweils aktuellen umwelttechnischen Auflagen zu beachten. Für den Fall, dass die Ab-

wasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.

§11 Veröffentlichung, Aufschub der Wirksamkeit, Rücktritt

- (1) Diese Kreuzungsvereinbarung unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann die Vereinbarung Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (2) Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien, dass diese Kreuzungsvereinbarung erst einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im Informationsregister wirksam wird. Die FHH kann binnen dieses Monats nach der Veröffentlichung der Vereinbarung im Informationsregister von der Kreuzungsvereinbarung zurücktreten, wenn der FHH nach der Veröffentlichung der Vereinbarung von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlassen hätten, einen solche Kreuzungsvereinbarung nicht zu schließen, und ein Festhalten an der Kreuzungsvereinbarung für unzumutbar ist.
- (3) Diese Kreuzungsvereinbarung enthält Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse der DB Netz AG. Die FHH verpflichtet sich deswegen, ausschließlich die als **Anlage 10** dieser Vereinbarung beigefügte Fassung mit entsprechenden Schwärzungen sowohl im Vereinbarungstext selbst als auch in den Anlagen zu veröffentlichen. Für die Erteilung von Auskünften ist ausschließlich die **Anlage 10** zu verwenden.

§ 12 Änderung der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

§ 13 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je zwei Ausfertigungen

Hamburg, den

Hannover, den

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr
und Innovation

DB Netz AG, Regionalbereich Nord

Amt für Verkehr
und Straßenwesen

DB Netz AG
(kaufmännische Unterschrift)

DB Netz AG
(technische Unterschrift)